

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 220/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Szaul C [REDACTED],
E [REDACTED] 6, R [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
F [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 19. März 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Frist für den Widerruf nach § 203 Abs. 2 BEG beginnt zu laufen, wenn der zuständige Sachbearbeiter sichere Kenntnis vom Widerrufsgrund erlangt hat (BGH RzW 1978, 114; Beschluß vom 3. Juni 1980 - IX ZB 358/79, zur Veröffentlichung bestimmt). Nach den Feststellungen des Berufungsrichters war dies nicht vor dem 31. Januar 1975 der Fall, die Frist bei Zustellung des Bescheids am 30. Mai 1975 mithin noch nicht abgelaufen. Die Ermessenserwägungen, auf die der Beklagte den Widerruf und das Rückforderungsverlangen stützt, billigt er ohne Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Nachlässigkeiten der Behörde mögen in Ausnahme-

- 3 -

fällen den Widerruf als unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB) erscheinen lassen (vgl. BGH aaO). Daraus, daß die Behörde nach der Aufdeckung der Wahrheitsverletzungen in dem Verfahren des Zeugen Dr. S. zunächst nicht erkannte, daß sich der Kläger falscher eidesstattlicher Versicherungen dieses Zeugen bedient hatte, und ihm für einige Jahre weiterhin Leistungen gewährt hatte, kann er nichts für sich herleiten. Mit ihrem Widerruf setzte sie sich nicht in Widerspruch zu ihrem eigenen früheren Verhalten.

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

